



KREISSCHULE HOEK
Halten · Oekingen · Kriegstetten

Reglement über den schulärztlichen Dienst Zweckverband «Kreisschule HOEK»

1. August 2021

Version vom 24. November 2020 nach Prüfung durch das DDI

Die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes «Kreisschule HOEK» (Halten – Oekingen – Kriegstetten) gestützt auf § 47 Abs. 2 Bst. c des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11), § 56 Abs. 1 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) und den Statuten der Kreisschule HOEK beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1 Zweck

¹Der Zweckverband «Kreisschule HOEK» unterhält für die schulpflichtigen Kinder der Anschlussgemeinden Halten, Oekingen und Kriegstetten – die den Unterricht an der Kreisschule HOEK besuchen – einen schulärztlichen Dienst.

²Der schulärztliche Dienst unterstützt die Gesundheitsversorgung der schulpflichtigen Kinder während der obligatorischen Schulzeit bis zum Übertritt in die Sekundarstufe I und ist Ansprechpartner für medizinische Belange.

§ 2 Aufgaben

Folgende Aufgaben stehen im Zentrum des schulärztlichen Dienstes des Zweckverbandes «Kreisschule HOEK»:

- a) Kontrolle über die Durchführung der ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen;
- b) Kontrolle der Impfausweise, Impfberatung und Impfinformationsabgabe zuhanden der Erziehungsberechtigten sowie bei Bedarf Impfangebote;
- c) Anordnung von Massnahmen bei Ausbrüchen und/oder Epidemien von übertragbaren Erkrankungen;
- d) Beratung von Behörden, Schulleitung, Lehrerschaft und Erziehungsberechtigte sowie Schülerinnen und Schüler in gesundheitlichen Belangen;
- e) kollektiv-hygienische Überwachung der Schulanlagen und kollektiv-hygienische Massnahmen;
- f) sozialmedizinische Vorsorge in der Schule (Gesundheitserziehung in Zusammenarbeit mit Lehrerschaft und Institutionen der Gesundheitsförderung);
- g) Präventionsarbeit zum Thema «Kopflaus» und Interventionen beim Auftreten der Kopfläuse.

§ 3 Beteiligte

Folgende Akteure sind Teil des schulärztlichen Dienstes des Zweckverbandes «Kreisschule HOEK»:

- a) Kreisschulrat
- b) Schulleitung
- c) Schulärztin oder Schularzt
- d) Erziehungsberechtigte
- e) Fachgruppe «Kopflaus»

II. Organisation des schulärztlichen Dienstes

§ 4 Kreisschulrat

Der Kreisschulrat als kommunale Aufsichtsbehörde hat folgende Aufgaben:

- a) Er übt die Aufsicht über den schulärztlichen Dienst aus;
- b) er erstellt das Reglement zu Händen der Delegiertenversammlung;
- c) er stellt die Schulärztin oder den Schularzt an;
- d) er genehmigt Budget und Rechnung z. H. der Delegiertenversammlung;
- e) er kann dem schulärztlichen Dienst weitere Aufgaben übertragen;
- f) er behandelt Beschwerden der Erziehungsberechtigten oder Lehrkräfte gegen die Schulärztin oder den Schularzt.

§ 5 Schulleitung

Die Schulleitung als operative Leitung der Kreisschule HOEK hat folgende Aufgaben:

- a) Sie fordert die Erziehungsberechtigten auf, den Vorsorge- und Impfausweis einzureichen, und übermittelt ihnen die Empfehlungen der Schulärztin oder des Schularztes;
- b) sie stellt die sozialmedizinische Vorsorge in der Schule (Gesundheitserziehung in Zusammenarbeit mit Lehrerschaft und Institutionen der Gesundheitsförderung) sicher;
- c) sie verfügt nach Absprache mit der Schulärztin oder dem Schularzt über Schulhaus- oder Klassenschliessungen aus gesundheitlichen Gründen;
- d) sie verfügt über kollektiv-hygienische Massnahmen in Zusammenarbeit mit dem Schularzt;
- e) sie erlässt Anordnungen;
- f) sie erstellt Budget und Rechnung zu Händen des Kreisschulrates.

§ 6 Schulärztinnen oder Schulärzte

¹Rechte und Pflichten der Schulärztinnen oder Schulärzte ergeben sich aus dem kantonalen Recht, diesem Reglement sowie dem Anstellungsvertrag der Schulärztin oder dem Schularzt mit dem Zweckverband «Kreisschule HOEK».

²Die Schulärztin oder der Schularzt verfügt über eine kantonale Berufsausübungsbewilligung.

³Die Schulärztinnen oder Schulärzte sind Bindeglieder zwischen der Individualmedizin und dem Schulträger und haben folgende Aufgaben:

- a) Sie stehen der Schulleitung und den Lehrpersonen bei Ausbrüchen von übertragbaren Erkrankungen beratend zur Seite;
- b) sie führen im Auftrag und auf Anordnung des kantonsärztlichen Dienstes Anordnungen zur Bekämpfung von übertragbaren Erkrankungen in einer Schulklasse oder einem Schulhaus durch;
- c) sie stehen den Erziehungsberechtigten für die Impfberatung zur Verfügung, kontrollieren den Impfstatus in der 1. und 5. Klasse und geben Impfeempfehlungen ab;
- d) sie kontrollieren die Durchführung der Vorsorgeuntersuchungen in der 1. und 5. Klasse und führen diese auf Wunsch auch in ihrer Praxis durch;

- e) sie beraten die Behörden, die Schulleitung und die Lehrpersonen in gesundheitlichen Belangen, inklusive Prävention (z.B. Infektionskrankheiten und psychische Erkrankungen), Allergien und spezielle Erkrankungen (z.B. Immunschwäche);
- f) sie beraten die Erziehungsberechtigten in gesundheitlichen Belangen;
- g) sie überweisen Schülerinnen oder Schüler, bei denen aus einer schulärztlichen Intervention heraus die Untersuchung durch eine Spezialärztin oder einen Spezialarzt angezeigt oder eine Behandlung durch eine entsprechende Therapiestelle angebracht ist, mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten an die zuständige Fachperson;
- h) sie können bei aussergewöhnlichen Situationen (Suizid, Unfall oder natürlichen Todesfall) zur Beratung der Schulleitung und/oder Unterstützung der Kinder und der Erziehungsberechtigten herangezogen werden;
- i) sie können an Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen, sei es im Schulunterricht, bei der Fortbildung für Lehrkräfte oder an Informationsanlässen für Erziehungsberechtigte mitwirken;
- j) sie bilden sich für ihre spezifischen Aufgaben weiter.

§ 7 Erziehungsberechtigte

¹Es finden während der Schulzeit an der Kreisschule HOEK zwei ärztliche Vorsorgeuntersuchungen statt, eine in der 1. Klasse (7. Lebensjahr) und die andere in der 5. Klasse (11. Lebensjahr). Eine entsprechende Orientierung der Erziehungsberechtigten erfolgt durch die Schulleitung der Kreisschule HOEK zu Beginn des entsprechenden Schuljahres.

²Die beiden Vorsorgeuntersuchungen sind freiwillig und erfolgen in der Verantwortung und in Begleitung der Erziehungsberechtigten in der Regel beim Kinder- oder Hausarzt. Subsidiär kann die Untersuchung auch bei der Schulärztin oder dem Schularzt erfolgen. In beiden Fällen erfolgen sie im Rahmen der ärztlichen Grundversorgung.

⁴Die Erziehungsberechtigten erhalten von ihrem Kinder- oder Hausarzt eine Gesundheitskarte sowie einen Impfausweis für ihr Kind. Die beiden Dokumente (Kopien) sind nach Aufforderung der Schulleitung beim Sekretariat der Kreisschule HOEK einzureichen. Das Sekretariat führt die administrative Kontrolle über das Einreichen.

⁵Die Erziehungsberechtigten erhalten nach Prüfung der beiden Dokumente durch die Schulärztin oder den Schularzt eine Rückmeldung.

⁶Falls die Erziehungsberechtigten der Aufforderung zum Einreichen nicht nachkommen, wird dies von der Schulärztin oder dem Schularzt festgehalten.

§ 8 Fachgruppe «Kopflaus»

¹Rechte und Pflichten der Fachgruppe «Kopflaus» ergeben sich aus diesem Reglement sowie der Vereinbarung der Fachgruppe «Kopflaus» mit dem Zweckverband «Kreisschule HOEK».

²Die Mitglieder der Fachgruppe «Kopflaus» unterstützen den Schulträger und haben folgende Aufgaben:

- a) Sie stehen der Schulleitung, den Lehrpersonen und den Erziehungsberechtigten bei Lausbefall beratend zur Seite;
- b) sie führen im Auftrag und auf Anordnung der Schulleitung zur Bekämpfung von Lausbefall in Schulklasse Untersuchungen durch;
- c) sie führen Informationsveranstaltungen für die Erziehungsberechtigten durch und leisten dadurch Präventionsarbeit;

- d) sie bilden sich für ihre spezifischen Aufgaben weiter.

§ 9 Berufliche Schweigepflicht und Amtsgeheimnis

¹Die Schulärztinnen oder Schulärzte unterstehen der beruflichen Schweigepflicht (Art. 321 Schweizerisches Strafgesetzbuch [StGB]; SR 311.0) und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB). Für die Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht ist das Departement des Innern (Rechtsdienst) des Kantons Solothurn zuständig, für die Entbindung vom Amtsgeheimnis der Kreisschulrat als kommunale Aufsichtsbehörde.

²Die Mitglieder der Fachgruppe «Kopflaus» unterstehen der Schweigepflicht. Für die Entbindung von der Schweigepflicht ist die Schulleitung zuständig.

§ 10 Kantonale Richtlinien und Empfehlungen

Der kantonsärztliche Dienst des Kantons Solothurn kann im Bereich des Epidemienrechts (übertragbare Erkrankungen) verbindliche Richtlinien und in den übrigen Bereichen Empfehlungen erlassen.

III. Schulärztlicher Dienst bei Privatschulen, kantonalen Schulangeboten und der Sek 1

§ 11 Privatschulen

¹Die Privatschulen stellen den schulärztlichen Dienst gemäss Gesundheitsgesetz während der obligatorischen Schulzeit in geeigneter Weise sicher und schliessen hierzu insbesondere eine Vereinbarung mit einer Schulärztin oder einem Schularzt ab.

²Die Bestimmungen über den schulärztlichen Dienst an den öffentlichen Schulen gelten für Privatschulen sinngemäss.

³Der Zweckverband «Kreisschule HOEK» kann bei den Privatschulen auf ihr Verlangen hin, die betreffende Vereinbarung verlangen. Der Zweckverband «Kreisschule HOEK» kann bei Bedarf ergänzende Regelungen treffen.

§ 12 Heilpädagogische Sonderschulen und kantonale Spezialangebote

Der Kanton stellt den schulärztlichen Dienst in den Heilpädagogischen Sonderschulen und den kantonalen Spezialangeboten sicher (§ 47 Abs. 3 GesG).

§ 13 Sekundarstufe 1

Die Schulträger der Sekundarstufe 1 stellen den schulärztlichen Dienst für ihre Schülerinnen und Schüler unabhängig vom Zweckverband «Kreisschule HOEK» sicher.

IV. Finanzielles

§ 14 Leistungen der Erziehungsberechtigten

¹Bei Vorsorgeuntersuchungen im Schulalter wird die Rechnung prinzipiell den Eltern zugestellt und im Anschluss daran von der Krankenversicherung übernommen. Sofern die Kosten für die Vorsorgeuntersuchungen von der bestehenden Krankenversicherung nicht übernommen werden, trägt der Zweckverband «Kreisschule HOEK» auf Antrag der Erziehungsberechtigten die ungedeckten Kosten (subsidiäre Kostentragungspflicht gemäss § 47 Abs. 2 Bst. b GesG).

²Die Unterstützung der Erziehungsberechtigten bei Kopflaus-Befall ihrer Kinder erfolgt durch die Mitglieder der Fachgruppe «Kopflaus» ohne Kostenfolge.

§ 15 Entschädigungen

¹Die Entschädigung der Schulärztin oder des Schularztes wird im Anstellungsvertrag geregelt.

²Die Entschädigungen der Mitglieder der Fachgruppe «Kopflaus» werden in der Vereinbarung geregelt.

V. Schlussbestimmungen

§ 16 Rechtsweg

¹Beschwerdeinstanz gegen Anordnungen der Schulärztin oder des Schularztes sowie der Schulleitung ist der Kreisschulrat. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

²Entscheide des Kreisschulrates können beim Departement des Innern des Kantons Solothurn angefochten werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

§ 17 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über den schulärztlichen Dienst des Zweckverbandes «Kreisschule HOEK» vom 1. August 2006 wird aufgehoben.

§ 18 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt, nachdem es die Delegiertenversammlung beschlossen und das Departement des Innern genehmigt haben, auf den 1. August 2021 in Kraft.

Von der Delegiertenversammlung HOEK beschlossen am 28. Oktober 2020.

Kriegstetten, 28. Oktober 2020

Präsident der Delegiertenversammlung



Stefan Kappeler

Aktuarin der Delegiertenversammlung



Fabienne Felber

Vom Departement des Innern genehmigt mit Verfügung vom 24. November 2020